

einen diesfälligen Gesekentwurf der Ständeversammlung vorzulegen“, wenigstens ich für meine Person das nicht so verstanden habe, als ob jener Gesekentwurf künftigen Landtag den Ständen vorgelegt werden sollte, abgesehen von dem Reformplan überhaupt, sondern vielmehr so: daß er gleichzeitig und mit ihm verbunden uns vorgelegt und zuvörderst der Zwischendeputation zur Begutachtung übergeben werde. Daher muß ich dem vom Herrn Referenten ausgesprochenen Wunsche auf das entschiedenste beitreten. — Meine Herren, wir stehen an dem wichtigsten von allen Punkten des ganzen Deputationsgutachtens; ich kann nur von ganzem Herzen wünschen, daß er gerade in derselben Maaße, wie der Deputationsbericht ihn beantragt hat, die Genehmigung der Kammer finden möge.

Fürst Schönburg: Ich wollte nur bemerken, daß ich die wohlgemeinte Absicht des Vorschlags Sr. Königl. Hoheit, eine Vermittelung der Ansichten in der Kammer herbeizuführen, vollkommen anerkenne, allein beistimmen könnte ich ihm nicht, weil nach ihm das zu einer Nebensache und zu etwas bloß Zufälligem werden würde, was nach der Ansicht der Deputation Bedingung ist, unter welcher überhaupt die Reform der Kirchenverfassung Platz greifen kann.

Secretair v. Bieder mann: Ich beabsichtige allerdings auch, dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit den Vorzug vor dem Deputationsgutachten zu geben, besonders deswegen, weil ich glaube, es würde dadurch der Verzug beseitigt, der durch den Vorschlag der Deputation herbeigeführt wird. Ich hatte mir die Idee der Deputation so gedacht, daß der nächsten Ständeversammlung Vorschläge über die Errichtung einer obersten Kirchenbehörde vorgelegt, dann in's Leben gerufen und von dieser erst der Plan zur Vertretung der Kirchengemeinden entworfen werden sollte. Das könnte erst bei dem zweiten Landtage geschehen und also würde wenigstens ein Verzug von sechs Jahren eintreten, ehe die neue Einrichtung hergestellt werden könnte. Nach den Erläuterungen, die über das Deputationsgutachten gegeben worden sind, werde ich nun für das Deputationsgutachten stimmen, denn es sind dadurch die Bedenken beseitigt, welche mich dagegen zu stimmen bestimmt hatten.

D. Großmann: Die vom Herrn Domherrn D. Günther und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten v. Schönburg so eben angeführten Gründe sind so schlagend und prägnant, daß ich unbedingt dafür stimmen werde, um so mehr, da ich nun durch die Aufklärung des Ausdrucks auf der vorletzten Zeile die Gewißheit gewonnen habe, die Meinung der Deputation gehe dahin, daß nicht etwa erst durch das neu zu errichtende Consistorium oder den Kirchenrath, sondern bei dem nächsten Landtage spätestens durch das hohe Cultusministerium ein kirchliches Grundgesetz, wenn ich es so nennen darf, vorgelegt, berathen und in's Leben eingeführt werden soll; denn die Gründe, welche der Herr Cultusminister vorhin zum Lobe der Kreisdirectionen vorgebracht hat, scheinen mir, abgesehen von Persönlichkeiten und ihrer Wirksamkeit, gerade zu beweisen, daß sie ihrem Wesen nach keine kirchlichen Behörden sind. Es ist gesagt worden, die Kreisdirectionen werden Consistorialbehörden genannt. Allein dieser

Name ist auch in der Oberlausitz allen Patrimonialgerichtsherren eigen, wird aber darum die Lausitz ein Consistorium haben? Auf den Namen kommt nichts an. Das Reich Gottes besteht nicht in Worten, sondern in der Kraft. Der zweite Punkt war: es beständen besondere Kirchen- und Schuldeputationen, die ganz nach Art der Consistorien organisirt wären; aber gerade in diesen Deputationen tritt das weltliche Element so überwiegend hervor, daß das kirchliche Element in dem politischen völlig verschwimmt. Ich berufe mich darauf, daß der Kirchen- und Schulrath allemal bei der Kirchen- und Schuldeputation zugegen sein muß; der zweite geistliche Beisitzer bei Plenarsitzungen. Bei allen übrigen ist die Gegenwart des letztern facultativ, in das Ermessen gestellt. Für's dritte ward die Bemerkung gemacht, daß die Inspectionsreisen den Kreisdirectionen eine lebendige Anschauung von dem Zustande der Gemeinden verschafften. Das ist sehr wahr; aber das Attribut der Reise kann jedem Consistorialrathe eben so gut beigelegt werden, wenn ihm Mittel und Zeit dazu gegeben werden. Der Hauptmangel bleibt immer der: die Kreisdirectionen sind keine selbstständigen Kirchenbehörden, sondern Staatsbehörden, die mit Staatsgeschäften überladen sind, sie haben Polizei, Censur, Innungswesen u. s. w. zu verwalten, hier müssen kirchliche Angelegenheiten schlechterdings bloß als ein Anhängsel der weltlichen Regierung erscheinen, daraus aber müssen alle jene traurigen Folgen hervorgehen, welche dadurch entstehen, daß die Kirche als eine Polizeianstalt zur Bändigung des rohen Haufens erscheint, von der ein Gebildeter sich möglichst absondern muß. Man hat sich auf das Bestehen der Consistorialverfassung berufen. Mein Gott, das Landesconsistorium ist nur noch ein Schatten seiner alten Macht und Herrlichkeit, ein Schatten, der kein Leben hat. Denn was ist es denn? Eine Commission von Experten, von Sachkundigen, welche Jahr aus Jahr ein zu examiniren hat. Die Superintendenten erhalten vom Landesconsistorium nichts weiter, als ein Rescript über den Erfolg der Prüfungen der Kirchen- und Schuldiener. Dasselbe Rescript erhalten sie auch von der Kreisdirection. Sie erhalten ferner vom Consistorium den Auftrag zur Ordination und das Ordinationsdiplom; dann erhalten sie die Recensionen über die Circularpredigten, die aber auch durch die Kreisdirection gehen, endlich die Pericopen und Texte. Kurz die Selbstständigkeit des Landesconsistoriums ist völlig aufgehoben. Sagt man, die Trennung der Kirche vom Staate sei bedenklich, so muß ich an aller Gerechtigkeit verzweifeln, wenn man nicht zu der Ueberzeugung käme, daß der Staat aus Rücksicht auf sein eignes Wohl sich bewogen fühlen sollte, diese Trennung im Begriffe, die am Ende doch nur eine ideale ist, wenn sie auch noch so viel reale Bedeutung hat, zu vollziehen. Endlich ist noch bemerkt worden, es sei doch bedenklich, die Rechte des Staats über die Kirche aufzugeben. Allein für's erste ist nur von einer Beschränkung derselben rücksichtlich der zeitherigen Ausübung die Rede, keineswegs von einem völligen Aufgeben. Und dann, so frage ich, wozu sind dem Staate die oberbischöflichen Rechte verliehen? Nicht bloß zu seinem eignen Nutzen, sondern vornehmlich zum Besten der Kirche. Meint er es also gut mit ihr, so wird er lei-